



Ausschussdrucksache 21(10)72-A
vom 2. September 2026

Schriftliche Stellungnahme
des Verbandes Kommunalen Unternehmen e. V.

für die 29. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes

BT-Drucksache 21/6135

am Dienstag, dem 8. September 2026,
15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

KURZ-STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes“ (BT-Drs. 21/6135) im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 8. September 2026

Berlin, 02.09.2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Vorbemerkungen

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein zweites Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes ([BT Drs. 21/6135](#)) im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Agrarausschusses des Bundestags am 8. September 2026.

Aus Sicht des VKU bleibt der Gesetzentwurf hinter den Erfordernissen eines wirksamen Gewässerschutzes zurück. Zentrale Regelungen werden weiterhin auf nachgelagerte Verordnungen verlagert. Zudem fehlen verbindliche Obergrenzen für Nährstoffeinträge. Damit bleibt fraglich, ob die Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie dauerhaft eingehalten werden können.

Der VKU lehnt die vorgesehene Streichung der Rechtsgrundlage für die Stoffstrombilanz ab. Mit der Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung wurde bereits ein zentrales Instrument zur Erfassung betrieblicher Nährstoffüberschüsse abgeschafft, ohne einen gleichwertigen Ersatz zu schaffen. Dies erschwert die Kontrolle der tatsächlichen Düngung, schwächt das Verursacherprinzip und bedeutet aus Sicht des Gewässerschutzes einen deutlichen Rückschritt. Zugleich sieht der Koalitionsvertrag die Entwicklung eines alternativen, praxistauglichen und rechtssicheren Instruments vor. Der VKU fordert daher, die Stoffstrombilanz beizubehalten oder zumindest die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit zur Einführung einer Nährstoffbilanz nach § 3 DüngG-E im Zuge der Novellierung der Düngeverordnung verbindlich auszugestalten und zeitnah umzusetzen. Eine betriebliche Nährstoffbilanz ist unverzichtbar, um Nährstoffüberschüsse transparent zu erfassen, Verursacher wirksam in die Verantwortung zu nehmen und Maßnahmen zielgerichtet umzusetzen. Ob die Regelungen des § 12a DüngG-E zum Wirkungsmonitoring eine ausreichende Datengrundlage schaffen, erscheint aus Sicht des VKU hingegen zweifelhaft.

Der VKU sieht die Ausweisung nitratbelasteter Gebiete als unverzichtbar für die Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie und den Schutz der Trinkwasserressourcen an. Voraussetzung sind eine rechtssichere, bundesweit einheitliche und wissenschaftlich fundierte Gebietsausweisung sowie wirksame, verbindliche und regelmäßig evaluierte Maßnahmen in belasteten Gebieten. Gleichzeitig müssen regionale Besonderheiten angemessen berücksichtigt werden. Erfahrungen der Wasserwirtschaft zeigen, dass sich Stickstoffüberschüsse und potenzielle Nitratbelastungen im Sickerwasser hierdurch deutlich reduzieren lassen. Der VKU unterstützt zudem betriebliche Obergrenzen für Stickstoff und Phosphat sowie eine lückenlose Erfassung von Nährstoffströmen. Hierfür sind bundesweit einheitliche digitale Dokumentationspflichten, wirksame Kontrollen und Sanktionen erforderlich.

Der Handlungsbedarf bleibt hoch: Laut Nitratbericht 2024 überschreiten 25,6 Prozent der Messstellen im EU-Nitratmessnetz den Grenzwert von 50 mg Nitrat je Liter Grundwasser. Konsequente und wirksame Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers als zentraler Trinkwasserressource bleiben daher weiterhin unerlässlich.

Positionen des VKU in Kürze

Zum Entwurf der Bundesregierung für ein zweites Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes (BT Drs. 21/6135)

- › **Klarstellung der Anforderungen an eine bedarfsgerechte Düngung (§ 3 Abs. 2a DüngG):** Die Formulierung „gute fachliche Praxis“ ist rechtlich nicht eindeutig definiert und sollte daher im Gesetz durch die präzise Vorgabe einer „bedarfsgerechten Düngung nach geltenden Rechtsvorschriften“ ersetzt werden. Dies schafft Rechtssicherheit und stärkt die Verbindlichkeit nachhaltiger und ressourceneffizienter Nährstoffbewirtschaftung.

Regelungsvorschlag:

*(2a) Bei der landwirtschaftlichen Erzeugung hat der Umgang mit Nährstoffen im Betrieb ~~nach guter fachlicher Praxis~~ **als bedarfsgerechte Düngung nach den Vorgaben der geltenden Rechtsvorschriften** zu erfolgen. Zur ~~guten fachlichen Praxis~~ **bedarfsgerechten Düngung** gehört insbesondere, dass bei der landwirtschaftlichen Erzeugung ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sichergestellt und hierbei Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich vermieden werden.*
- › **Stärkung der Nährstoffsteuerung durch Nährstoffbilanz (§ 11a DüngG):** § 11a DüngG sollte beibehalten und um eine verbindliche Grundlage für die Einführung einer betrieblichen Nährstoffbilanz als Steuerungsgröße ergänzt werden. Die ersatzlose Streichung der bisherigen Rechtsgrundlage für die Stoffstrombilanzierung würde ein zentrales Instrument der Nährstoffkontrolle aufgeben, ohne einen gleichwertigen Ersatz vorzusehen. Aus Sicht des VKU ist daher die mit § 3 Abs. 5 DüngG-E geschaffene Möglichkeit zur Einführung einer Nährstoffbilanz verpflichtend zu regeln und im Rahmen der Novelle der DüV zeitnah zu nutzen. Die Bilanz muss sämtliche Nährstoffzufuhren und -abgaben eines Betriebs erfassen. Insbesondere bei tierhaltenden Betrieben sowie Betrieben mit erheblichem Import von Wirtschaftsdüngern oder anderen nährstoffhaltigen Düngemitteln sollten alle verfügbaren düngewirksamen Stickstoffquellen verpflichtend erfasst und ihr Verbleib über ein bundesweit einheitliches Meldesystem nachvollziehbar dokumentiert werden. Nur so können Nährstoffüberschüsse wirksam kontrolliert und Nährstoffeinträge in Boden und Grundwasser reduziert werden. Gleichzeitig bietet eine Nährstoffbilanz die Möglichkeit, Betriebe mit geringen Stickstoffüberschüssen gezielt von zusätzlichen Auflagen zu entlasten und damit Gewässerschutz und Praxistauglichkeit miteinander zu verbinden.
- › **Umweltinformationsrecht berücksichtigen (§ 12 DüngG):** § 12 DüngG sollte klarstellen, dass Datenschutz und Umweltinformationsrecht gleichrangig zu berücksichtigen sind. Aus Sicht des VKU ist sicherzustellen, dass die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Übermittlung von Daten nach dem Düngerecht einerseits

den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen, andererseits aber den Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) nicht unzulässig einschränkt. Datenschutz darf nicht als pauschales Ausschlusskriterium für die Herausgabe umweltrelevanter Informationen herangezogen werden. Personenbezogene Daten sind nur insoweit zu schützen oder zu anonymisieren, wie dies rechtlich erforderlich ist; im Übrigen muss eine rechtmäßige Zugänglichmachung von Umweltinformationen nach den Vorgaben des UIG möglich bleiben. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetz schafft Rechtsklarheit und Vollzugssicherheit, stärkt Transparenz und Umweltinformationszugang und gewährleistet zugleich einen datenschutzkonformen Umgang mit den erhobenen Daten.

- » **Verbesserung des Wirkungsmonitoring (§ 12a DüngG):** Der VKU begrüßt die Einführung eines Wirkungsmonitorings, fordert jedoch, dass § 12a DüngG-E eine ausreichend belastbare Datengrundlage für eine wirksame Steuerung und Erfolgskontrolle des Düngerechts sicherstellt. Aus Sicht des VKU kann das Wirkungsmonitoring nur dann einen Beitrag zum Gewässer- und Grundwasserschutz leisten, wenn alle für die Bewertung relevanten Daten erfasst werden. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu Nährstoffzufuhren und -abgaben sowie zu Zukäufen, Verkäufen und Verbringungen von Futter- und Düngemitteln. Grundvoraussetzung allerdings ist, bei der N-Düngebedarfsermittlung den jeweiligen Standort mit seinem aktuellen N-Vorrat im Boden realistisch einzustufen. Nur auf dieser Grundlage können Nährstoffüberschüsse, Belastungsschwerpunkte und die tatsächliche Wirkung von Minderungsmaßnahmen belastbar ermittelt werden. Die Datenerhebung und -auswertung sollte bundesweit einheitlich erfolgen und regelmäßig überprüft werden. Das Monitoring muss dabei nicht nur der Berichterstattung dienen, sondern auch als Grundlage für eine zielgerichtete Weiterentwicklung des Düngerechts genutzt werden.
- » **Anpassung der Bußgeldvorschriften (§ 14 DüngG):** Der VKU sieht bei den Bußgeldvorschriften Anpassungsbedarf. Der hohe Detaillierungsgrad der Tatbestände sollte überprüft werden, um Regelungslücken zu vermeiden und eine vollständige Erfassung aller relevanten Vorschriften, insbesondere des neuen § 12a DüngG-E zum Monitoring, sicherzustellen. Zudem sind die vorgesehenen Bußgeldhöhen angesichts gestiegener Bodenpreise und der allgemeinen Preisentwicklung anzuhoben, damit Sanktionen ihre präventive Wirkung entfalten und das Verursacherprinzip wirksam unterstützen. Darüber hinaus sollte eine Düngung oberhalb des nach der Düngeverordnung zulässigen Düngebedarfs ausdrücklich als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden. Die Überschreitung des Düngebedarfs erhöht unmittelbar das Risiko von Nährstoffeinträgen in Boden und Gewässer und sollte daher einem klaren und vollziehbaren Sanktionsmechanismus unterliegen. Dies stärkt den Vollzug und trägt zu einem besseren Schutz von Boden- und Grundwasser bei.

Zur Neuausrichtung des Düngerechts | Ausweisung belasteter Gebiete

- › **Rechtssichere Ausweisung belasteter Gebiete gewährleisten:** Der VKU hält die Ausweisung nitratbelasteter Gebiete für ein unverzichtbares Instrument zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie und zum Schutz der Trinkwasserressourcen. Zusätzliche Anforderungen müssen dort greifen, wo tatsächlich erhöhte Nitratbelastungen auftreten. Dafür bedarf es einer rechtssicheren und bundesweit einheitlichen Rechtsgrundlage. Der VKU fordert daher eine zügige Anpassung des Düngesetzes und der Düngeverordnung, um die Gebietsausweisung rechtssicher auszugestalten und notwendige Schutzmaßnahmen wirksam umzusetzen.
- › **Wissenschaftliche Grundlage der Gebietsausweisung stärken:** Belastungen des Grundwassers treten räumlich unterschiedlich auf und erfordern eine zielgenaue Abgrenzung der betroffenen Gebiete. Die Ausweisung sollte daher auf einem transparenten, wissenschaftlich fundierten und bundesweit einheitlichen Verfahren beruhen. Die zugrunde liegenden Modelle und Datengrundlagen sind regelmäßig anhand aktueller Mess-, Monitoring- und Geländedaten zu überprüfen und weiterzuentwickeln. So können Akzeptanz, Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit der Gebietsausweisung dauerhaft gestärkt werden.
- › **Wirksame Maßnahmen verbindlich umsetzen und evaluieren:** In belasteten Gebieten müssen über die allgemeinen Anforderungen des Düngerechts hinaus wirksame Schutzmaßnahmen verpflichtend umgesetzt werden. Deren Wirksamkeit sollte regelmäßig überprüft und anhand belastbarer Indikatoren bewertet werden. Erforderlich sind klare Vorgaben für Monitoring, Erfolgskontrolle und Evaluierung, um Anpassungsbedarf frühzeitig zu identifizieren. Ergänzend können freiwillige Maßnahmen zusätzliche Beiträge zur Minderung von Nährstoffeinträgen leisten.
- › **Regionale Anpassungsmöglichkeiten erhalten:** Maßnahmen in belasteten Gebieten müssen an regionale naturräumliche und landwirtschaftliche Gegebenheiten angepasst werden können. Gleichzeitig sind bundesweit einheitliche Standards für Datenerhebung, Erfolgskontrolle und Evaluierung erforderlich. Nur so lässt sich nachvollziehbar bewerten, ob die Maßnahmen wirksam sind und wo Anpassungsbedarf besteht. Regionale Flexibilität und bundeseinheitliche Qualitätsstandards müssen deshalb ausgewogen miteinander verbunden werden.
- › **Wirksamkeit der Maßnahmen in belasteten Gebieten:** Die aktuelle [Evaluierung des Umweltbundesamtes](#) zeigt, dass die Düngeverordnung 2021 die Stickstoffdüngung insbesondere in den belasteten Gebieten spürbar reduziert. Für das Jahr 2030 wird bundesweit eine um rund 141.000 Tonnen Stickstoff beziehungsweise 10,1 Prozent geringere Mineraldüngerzufuhr gegenüber einer Entwicklung ohne die Novelle prognostiziert. Die Wirkung fällt regional unterschiedlich aus, ist aber besonders dort ausgeprägt, wo die zusätzlichen Auflagen für belastete Gebiete

greifen. Wesentliche Ursachen sind die vorgeschriebene Reduzierung der Düngung in den belasteten Gebieten sowie die strengere Anrechnung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten. Die Ergebnisse belegen, dass die Gebietsausweisung und die damit verbundenen Maßnahmen grundsätzlich wirksam sind und einen wichtigen Beitrag zur Verringerung von Nährstoffüberschüssen leisten.

- › **Praxisbeispiele bestätigen den Gewässerschutzeffekt:** Erfahrungen der Wasserwirtschaft zeigen, dass gezielte Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffüberschüssen wirken. So konnte ein großer Wasserversorger in zwei Trinkwassergewinnungsgebieten innerhalb von vier Jahren die herbstlichen Rest-Stickstoffgehalte im Boden nach Mais deutlich senken und die potenzielle Nitratkonzentration im Sickerwasser von durchschnittlich 138 mg/l auf 98 mg/l reduzieren. Die Ergebnisse belegen, dass Maßnahmen, die unmittelbar bei der Düngung ansetzen, wirksam zum Schutz der Trinkwasserressourcen beitragen. Gleichzeitig zeigen sie, wie wichtig es ist, die Düngebedarfswerte und die Anrechnung standortspezifischer Stickstoffquellen auf wissenschaftlicher Basis weiterzuentwickeln, um die Wirksamkeit im Sinne des Gewässerschutzes weiter zu erhöhen.
- › **Betriebliche Dünge-Obergrenzen einführen:** Der VKU begrüßt grundsätzlich Ansätze, betriebliche Obergrenzen für Stickstoff und Phosphat mit einer verpflichtenden Erfassung von Düngemengen sowie wirksamen Kontroll- und Sanktionsmechanismen für die Aufnahme, bzw. die überbetriebliche Verbringung zu verknüpfen. Solche Obergrenzen können als Steuerungsgröße zur Verringerung von Nährstoffüberschüssen und zur Stärkung des Gewässerschutzes einen wichtigen Beitrag leisten. Dafür müssen überschüssige Wirtschaftsdünger und Gärreste abgegeben und ihre Verbringung lückenlos dokumentiert werden. Erfahrungen insbesondere aus Niedersachsen zeigen, dass eine konsequente Erfassung und Kontrolle von Nährstoffströmen wirksam zur Reduzierung von Nährstoffüberschüssen beitragen kann. Neue Instrumente dürfen jedoch nicht dazu führen, dass notwendige Maßnahmen zur Minderung von Nitratreinträgen in Grund- und Trinkwasser verzögert oder abgeschwächt werden.
- › **Gesetzliche Anpassungen für einen wirksamen Vollzug schaffen:** Für die Umsetzung eines solchen Ansatzes wären jedoch weitere gesetzliche Anpassungen erforderlich, insbesondere zur Einführung betriebsbezogener Obergrenzen für Stickstoff und Phosphat sowie zur verpflichtenden Erfassung und Meldung aller relevanten Nährstoffströme. Zusätzlich sollten bundeseinheitliche digitale Dokumentations- und Meldepflichten geschaffen werden, um einen effektiven und länderübergreifend einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Die Verbringung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten muss nachvollziehbar und kontrollierbar sein; hierfür sollten auch digitale Instrumente wie GPS-gestützte Nachweissysteme geprüft werden. Verstöße gegen Obergrenzen sowie gegen Dokumentations- und Meldepflichten sind mit wirksamen, abgestuften Sanktionen zu ahnden.